

Nichtanwendung des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

Im Zuge der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom 09.12.2025(OVG 7 A 54/24) ist in Abstimmung mit der Abteilung 5 des MLEUV für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen sowie bei Widerspruchs- und Klageverfahren wie folgt zu verfahren.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7C3.23 und BVerwG 7C4.23) vom 12.09.2024 ist der Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanlagen nicht mehr anzuwenden. Zuvor erlassene Vorgängerregelungen, die die Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Eingriffsregelung) betreffen, sind ebenfalls nicht mehr anzuwenden (*Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (Windkrafteerlass des MUNR) vom 24. Mai 1996, zuletzt geändert durch Erlass vom 8. Mai 2002, Erlass zur Berechnung der Ausgleichsabgabe bei der Errichtung von Windkraftanlagen vom 18. Januar 2002, Erlass zur Anwendung des Windkrafteerlasses vom 31. Mai 2006 und Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 10. März 2016*).

Die Prüfung der Eignung von Realkompensationsmaßnahmen für den (teilweisen) Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen hat den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 7 A 54/24 vom 09.12.2025) zu entsprechen.

Hierfür ist die in ihrer Funktion als Fachbehörde für Naturschutz entwickelte Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Mit dem „Märkischen Modell“ lassen sich die beeinträchtigenden Wirkungen von Windkraftanlagen in das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ ermitteln und ins Verhältnis zu den entsprechenden Wirkungen von Kompensationsmaßnahmen setzen. Auf

Grundlage eines digitalen Oberflächenmodells sind mittels einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse erheblich beeinträchtigte Flächen und durch Maßnahmen aufgewertete Flächen zu ermitteln und zueinander in Verhältnis zu setzen. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Wertstufen des 2022 aktualisierten Landschaftsprogramms in einem Umkreis von 10 km zur Anlage. Mittels eingriffsspezifischer Abwertungsfaktoren für die Art des Eingriffs einerseits und maßnahmespezifischer Aufwertungsfaktoren für die Art der Kompensationsmaßnahmen andererseits erfolgt eine weitere Differenzierung bei der Beurteilung. Befinden sich Teile des Bemessungskreises außerhalb der Grenze des Landes Brandenburg, werden die erheblich beeinträchtigten Flächen und ihre Zuordnung zu einer Wertstufe durch Extrapolation ermittelt. Flächen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden nicht erfasst.

Ist eine vollständige Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich, so ist für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere). Im Regelfall bemisst sich die Ersatzzahlung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG (Dauer und Schwere des Eingriffs).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der mit dem „Märkischen Modell“ ermittelten Bilanzierung festgestellt. Sie entspricht den nicht kompensierten beeinträchtigenden Wirkungen des Vorhabens.

Als Basis für die Ermittlung dienen die Wertstufen der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsprogramms (Karte 2, Bewertung; Bedeutung des Landschaftsbildes, MLUK Brandenburg, 11.10.2022; <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf>).

Wertstufen der Landschaftsbildbewertung	Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche
sehr gering	Wertstufe 1	3
gering	Wertstufe 2	6
gering – mittel	Wertstufe 3	9
mittel – hoch	Wertstufe 4	12

hoch	Wertstufe 5	15
sehr hoch	Wertstufe 6	18

Die Dauer des Eingriffs ist als durchschnittliche Standzeit einer Windenergieanlage in den Zahlungswerten berücksichtigt. Die dem Verursacher aus dem Eingriff erwachsenden Vorteile sind in den Zahlungswerten ebenfalls berücksichtigt.

In jeder Wertstufe wird der festgesetzte Zahlungswert pro ha mit der jeweiligen nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche in ha multipliziert. Die Produkte pro Wertstufe werden anschließend addiert und ergeben in der Summe den Zahlungswert für die Ersatzzahlung.

§ 45 c BNatSchG bleibt unberührt.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 zu o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Frank Reichel

Dieses Dokument wurde am 02.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.